



Korridorpension

20

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Telefon: 05 03 03

Ausland: +43/503 03

Fax: 05 03 03-288 50

E-Mail: pva@pv.at

www.pv.at

KORRIDORPENSION

Die Korridorpension gilt grundsätzlich für Männer und Frauen in gleicher Weise und soll bei Bestehen einer langen Versicherungsdauer einen Pensionsantritt vor Erreichung des Regelpensionsalters ermöglichen.

Derzeit besteht nur für Männer die Möglichkeit, die Korridorpension vor dem Pensionsantrittsalter für eine Alterspension oder für eine vorzeitige Alterspension in Anspruch zu nehmen.

Für Frauen kommt die Korridorpension erst ab dem Jahr 2028 in Betracht. Vorher besteht für sie die Möglichkeit, bereits vor Vollendung des 62. Lebensjahres entweder eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension in Anspruch zu nehmen.

Näheres dazu finden Sie in unseren Faltern Nr. 1 „Alterspension“ und Nr. 2 „Vorzeitige Alterspension - Langzeitversicherungspensionen“.

So wie jede Leistung aus der Pensionsversicherung kann auch die Korridorpension nur über einen entsprechenden Antrag und bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gewährt werden.

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Ein Pensionsantritt ist **ab Vollendung des 62. Lebensjahres** möglich, wenn bis zum Stichtag mindestens **480 Versicherungsmonate (40 Jahre)** erworben wurden.

KEINE PENSIONSVERSICHERUNGSPFLICHTIGE ERWERBSTÄTIGKEIT

Am Stichtag darf keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, die eine **Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung** nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder

BSVG begründet und auch **keine sonstige** selbstständige oder unselbstständige **Erwerbstätigkeit** mit einem monatlichen **Erwerbseinkommen** (brutto) über der Geringfügigkeitsgrenze (EUR 485,85 im Jahr 2022) vorliegen.

Ausgenommen ist eine Pflichtversicherung nach dem BSVG, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes EUR 2.400,- nicht übersteigt.

Besteht am Stichtag eine Pflichtversicherung auf Grund des Bezuges einer Kündigungsentschädigung, gebührt keine Pension. Für diesen Fall wäre eine Stichtagsverschiebung in Erwägung zu ziehen.

Als Erwerbseinkommen gelten auch Bezüge nach § 1 Abs. 1 des Bundesbezügegesetzes, nach Art. 9 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments, nach § 10 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionär*innen sowie Bezüge nach landesgesetzlichen Vorschriften auf der Grundlage des oben genannten Bundesverfassungsgesetzes, wenn sie den Grenzbeitrag von EUR 4.594,07 monatlich übersteigen.

HÖHE DER KORRIDORPENSION

Die Höhe der Korridorpension errechnet sich aus dem Pensionskonto.

Der Abschlag beträgt 0,425 % pro Monat (= 5,1 % pro Jahr) des früheren Pensionsantritts vor dem Regel-pensionsalter. Bei einem Pensionsantritt zum 62. Lebensjahr ergibt sich der maximal mögliche Abschlag von 15,3 % der Leistung.

WEGFALL UND ERHÖHUNG DER KORRIDORPENSION

Die Pension fällt für den Zeitraum weg, in dem vor dem Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, die eine **Pensionsversicherungspflicht** begründet bzw. aus der ein monatliches **Erwerbseinkommen** (brutto) über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt wird oder den Grenzbetrag übersteigende Bezüge vorliegen.

Ausnahme: Bei einer ab 11. März 2020 neu aufgenommenen gesundheitsberuflichen Erwerbstätigkeit zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie fällt die Korridorpension nicht weg. Die Ausnahme von den Wegfallbestimmungen ist zu beantragen und mittels Dienstgeber*innenbestätigung nachzuweisen.

Zeiten des Bezuges einer Geldleistung für nicht konsumierten Urlaub (Urlaubsabfindung, Urlaubsentschädigung) gelten ebenfalls als Pflichtversicherung und führen für die Dauer des Bezuges zu einem Wegfall der Korridorpension.

Zum Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters (= 65. Lebensjahr) ist die Pension – mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages – von Amts wegen für jeden Kalendermonat des Wegfalles um 0,55 % zu erhöhen.

ANTRAGSTELLUNG, STICHTAG UND PENSIONSBEGINN

Die Antragstellung ist Voraussetzung für die Durchführung eines Pensionsfeststellungsverfahrens. Für die Korridorpension ist ein eigenes Antragsformular vorgesehen. Es wird jedoch auch ein formloses Schreiben als Antrag gewertet; das Formular ist dann nachzureichen.

Der Antragstag löst den Pensionsstichtag aus. Zu diesem Tag wird festgestellt, ob der Versicherungsfall eingetreten ist und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, wie hoch die Leistung ist und welche Versicherungsanstalt sie auszahlt.

Es handelt sich dabei **immer** um einen **Monatsersten**.

Erfolgt die Antragstellung an einem Monatsersten, so ist dieser Tag der Stichtag, ansonsten der dem Zeitpunkt der Antragstellung folgende Monatserste.

Wird der Pensionsantrag vor dem Kalendermonat gestellt, in dem der Versicherungsfall eintritt, gilt – das Einverständnis des*der Versicherten zur Vermeidung einer Ablehnung vorausgesetzt – der Tag der Vollen- dung des in Betracht kommenden Lebensalters als Antragstag.

Der Stichtag ist in den meisten Fällen zugleich auch der Tag des Pensionsbeginnes.

Eine Leistung kann jedoch auch schon am Monats- ersten vor dem Stichtag beginnen. Dafür müssen zu diesem Zeitpunkt bereits alle Pensionsvoraussetzungen erfüllt sein und der Antrag binnen Monatsfrist ab Erfüllung dieser Voraussetzung gestellt werden.

BESONDERHEITEN

Der Bezug von **Altersteilzeitgeld** bzw. der Abschluss einer **Altersteilzeitvereinbarung** ist bis zu einem Jahr nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridor-pension möglich, sofern nicht zuvor der An- spruch auf eine vorzeitige Alterspension erfüllt ist.

Personen, die ihr Dienstverhältnis unter bestimmten berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Kündigung durch Arbeitgeber*in, berechtigter vorzeitiger Austritt) beenden und einen Anspruch auf Korridor-pension hät-

ten, können die **Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung** für längstens ein Jahr - aber maximal bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension - beziehen und müssen nicht zwingend eine Korridor pension beantragen. Die Jahresfrist beginnt mit dem Tag der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridor pension.

Weitere Informationen erhalten Sie beim zuständigen Arbeitsmarktservice (AMS).

Sollten die Anspruchsvoraussetzungen für eine **Korridor pension** erfüllt sein, kann trotzdem ein Antrag auf **Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension** gestellt werden. Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension sind unserem Falter „Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension“ zu entnehmen.

TEILPENSION – erweiterte Altersteilzeit

Wie beim Altersteilzeitgeld handelt es sich bei der Teilpension um eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die an die*den **Dienstgeber*in** ausbezahlt wird.

Die Teilpension kann derzeit auf Grund des unterschiedlichen Pensionsantrittsalters nur für Männer ab Erfüllen der Voraussetzungen der Korridor pension sowohl im Anschluss an eine kontinuierliche Altersteilzeit als auch für sich alleine (ohne vorherige Altersteilzeit) in Anspruch genommen werden.

Weitere Informationen sind bei der zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) erhältlich.

ZUR BEACHTUNG

Diese allgemeine Information kann natürlich ein auf einzelne Anliegen bezogenes Beratungsgespräch nicht ersetzen. Dafür stehen die Mitarbeiter*innen der Pensionsversicherungsanstalt in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern sind dem Falter „Adressen“ zu entnehmen.

Zur Vorsprache ist ein Lichtbildausweis als Identitätsnachweis mitzubringen!



Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Pensionsversicherungsanstalt, Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1021 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien
